

Telefon: 0 233-32406
Telefax: 0 233-32403

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Bezirksinspektion Mitte
KVR-III/122

Sondergenehmigung für Schanigarten in der Baaderstraße 11

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00267 der Bürgerversammlung
des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 20.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04790

Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 09.11.2021

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 20.07.2021 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass für die Schank- und Speisewirtschaft „Ganga“, Baaderstr. 11, eine Sondernutzungserlaubnis für eine Parkplatzfreischankfläche erteilt werden soll.

Die Betreiberin der betroffenen Gaststätte stand bereits im vergangenen Jahr sowie auch im Jahr 2021 mit dem Kreisverwaltungsreferat - Bezirksinspektion Mitte - in Kontakt und beantragte mehrfach eine Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Tischen und Stühlen auf Parkplätzen.

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 13.05.2020, des Beschlusses des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 16.06.2020 bzw. der Entscheidung des Stadtrates vom 05.05.2021 ist die beantragte Freischankfläche sondernutzungsrechtlich nicht genehmigungsfähig.

Die Fläche, die zur Errichtung eines sogenannten „Schanigarten“ genutzt werden soll, liegt direkt im Kreuzungsbereich der Buttermelcherstraße und der Baaderstraße.

Gem. § 24 Abs. 14 Nr. 4 SoNuRL kann eine Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Tischen und Stühlen auf Parkplätzen nur erteilt werden, wenn die geplante Parkplatzfreischankfläche mindestens fünf Meter vom Kreuzungsbereich entfernt liegt.

Dies ist bei der Gaststätte „Ganga“, Baaderstr. 11, nicht der Fall, weshalb eine Genehmigung vom Kreisverwaltungsreferat nicht erteilt werden kann. Die Rechtslage wurde der Betreiberin mehrfach telefonisch und auch persönlich mitgeteilt; die Anträge wurden jeweils – konkludent – zurückgenommen.

Seitens der Bezirksinspektion Mitte fand zusammen mit Herrn Florian Petrich, Mitglied des Unterausschusses öffentlicher Raum und Mobilität, und der Gastwirtin ein Ortstermin statt, bei welchem eine mögliche Freischankfläche auf dem Gehweg vor der Gaststätte besprochen wurde.

Eine Antragstellung erfolgte seitens der Betreiberin jedoch nicht, so dass seitens der Bezirksinspektion Mitte kein Genehmigungsverfahren eröffnet werden konnte. Vor Ort wurde ebenfalls nochmals erläutert, dass eine Erlaubnis auf Parkplätzen nicht erteilt werden kann.

Die Sach- und Rechtslage für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Tischen und Stühlen auf Parkplätzen vor der Gaststätte „Ganga“, Baaderstr. 11, hat sich zwischenzeitlich nicht geändert. Da die notwendigen sondernutzungsrechtlichen Voraussetzungen des § 23 Abs. 14 SoNuRL – im vorliegenden Fall der notwendige Abstand von fünf Metern zum Kreuzungsbereich Buttermelcherstraße/Baaderstraße - nicht vorliegen, kann keine Sondernutzungserlaubnis in Aussicht gestellt werden.

Auch eine Sondergenehmigung bzw. Ausnahme gem. § 32 SoNuRL kann nicht erteilt werden. Im Falle der Antragstellerin handelt es sich nicht um einen besonders begründeten Einzelfall. Auch anderen Gewerbetreibenden in Kreuzungsbereichen konnten keine Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden. Eine besondere Härte ist daher nicht erkennbar.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00267 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 20.07.2021 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Der Empfehlung wird nicht entsprochen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00267 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 20.07.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Blaser

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 02

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 02 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 02 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 02 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat – KVR-III/12 BI Mitte

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532